

# Bebauungsplan Nr. 50

## Anderungsplan - Teilabschnitt 1-

mit Änderungen im Bereich der Flurstücke 4/1 - 4/5, 5/1, 5/2, 5/9, 5/10, 5/19, 5/21, 5/27 und 8/16 der Flur 59 in Delmenhorst.  
Maßstab 1:1000

### Legende:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsplanes.
- Mit der Bekanntmachung dieses Änderungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 treten die vom Änderungsplan abweichenden bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 50 vom 10.7.1972 außer Kraft.
- a) Art und Maß der baulichen Nutzung**
  - Reine Wohngebiete
  - Allgemeine Wohngebiete
  - Höchste Anzahl der Vollgeschosse
  - Grundflächenzahl, Geschosflächenzahl
  - In den reinen Wohngebieten findet § 21a (2) der BauNVO als Ausnahme Anwendung.
- b) Bauweise und Baugrenzen**
  - Offene Bauweise, Geschlossene Bauweise
  - Einseitiges Abrücken von den seitlichen Grundstücksgrenzen ist als Ausnahme zulässig.
  - Baugrenze
  - Geschossgrenze
- c) Verkehrsflächen**
  - Straßenverkehrsfläche
  - Parkstreifen
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze
- d) Flächen für Garagen**
  - Erdgeschossige Garagen
  - Erdgeschossige Gemeinschaftsgaragen zugunsten der Grundstücke mit geschlossener Bauweise.
- e) Leitungsrechte**
  - Fläche mit Leitungsrechten zugunsten öffentlicher Leitungsträger für unterirdische Versorgungsanlagen.
- f) Sonderfestsetzungen**
  - Nebenanlagen nach § 14 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und Garagen dürfen auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen nicht errichtet werden.
  - In den reinen Wohngebieten ist die Ausnahme nach § 3 (3) der BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
  - In den allgemeinen Wohngebieten sind die Ausnahmen nach § 4 (3) Ziff. 2, 4, 5 und 6 der BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
  - Die an die Bundesstraße 75 angrenzenden Grundstücke dürfen zu dieser Straße keine Zu- u. Abfahrten erhalten.

Zur Herstellung der Planunterlage wurden Flurkarten des Katasteramtes Delmenhorst verwendet.  
Der Gebäudebestand wurde durch das Stadtplanungsamt ergänzt.  
Bodenordnende Maßnahmen erfordern im Einzelfall eine katasteramtliche Vermessung.  
Delmenhorst, den 16.2.1973

Stadtplanungsamt:  
gez. Schäfer  
Bauoberamtsrat

Für die Aufstellung des Planentwurfes:  
Delmenhorst, den 16.2.1973  
Stadtplanungsamt:  
gez. Tamsen  
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat in seiner Sitzung am 27.3.1973 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 31.3.1973 ortsüblich bekanntgemacht.  
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 10.4.1973 bis 10.5.1973 öffentlich ausgelegt.  
Delmenhorst, den 28.8.1973

Der Oberstadtdirektor:  
i.V.  
Siegelt  
gez. Dr. Cromme  
(Dr. Cromme)  
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 10.7.1973 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.  
Delmenhorst, den 28.8.1973

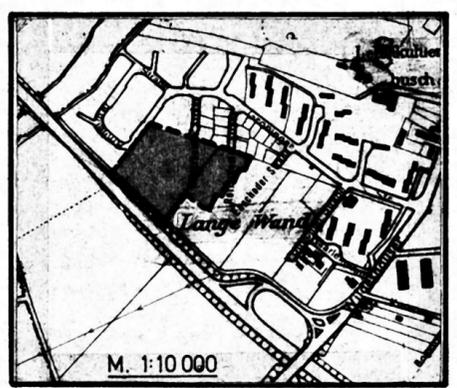
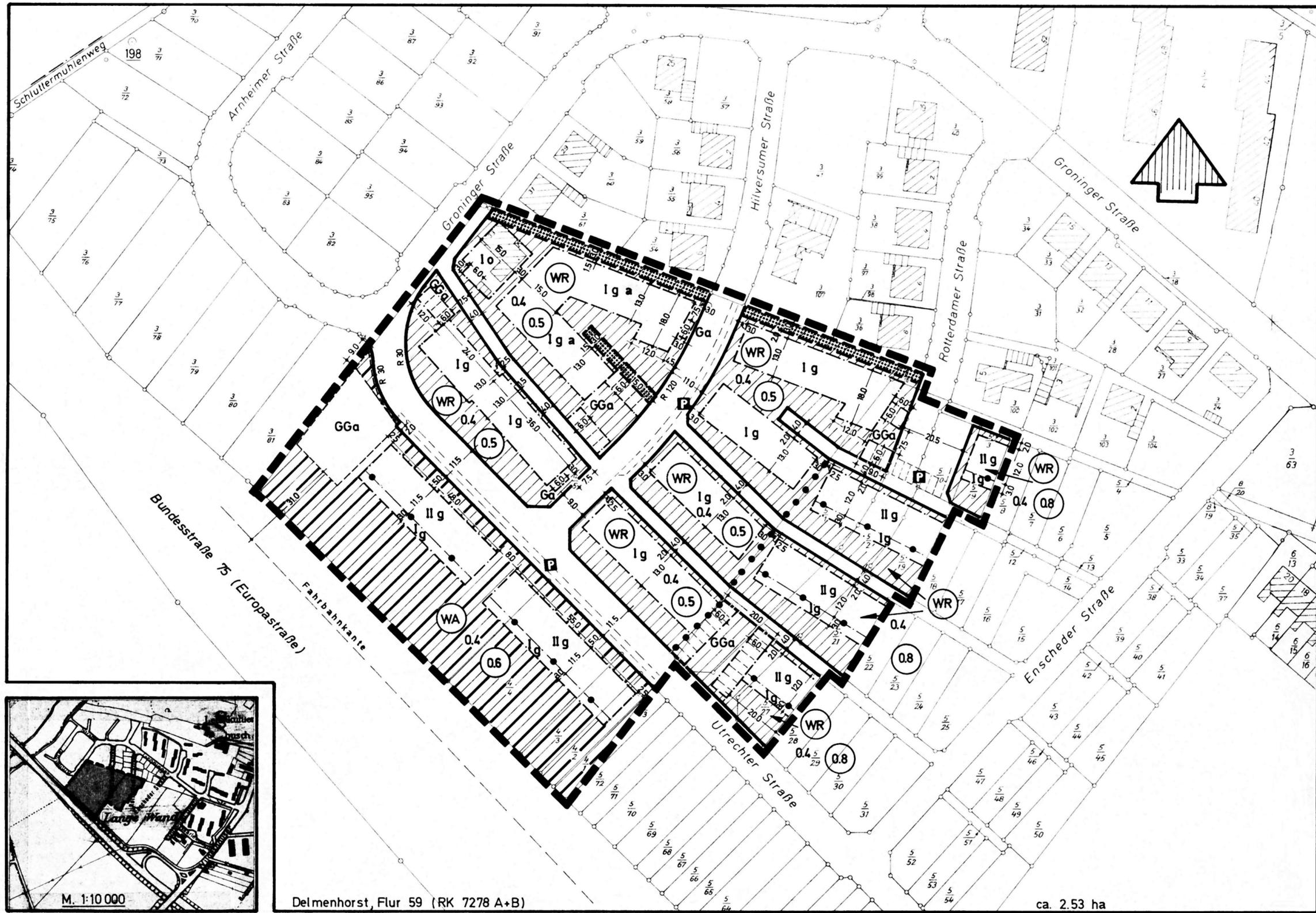
Stadt Delmenhorst  
Der Oberstadtdirektor:  
i.V. gez. Dr. Cromme  
Siegelt  
(Dr. Cromme)  
Stadtdirektor

Genehmigt nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß Verfügung vom 12.11.73  
Der Präsident des Nieders. Verw. Bezirks Oldenburg.  
Oldenburg, den 12.11.73

Im Auftrage:  
Siegelt  
gez. Onnen

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind entsprechend der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen vom 20.12.1971 (Nds. GVBl. S. 379) am 28.12.1973 im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.  
Delmenhorst, den 17.1.1974

Der Oberstadtdirektor:  
Siegelt  
gez. Mehrtens



Delmenhorst, Flur 59 (RK 7278 A+B)

ca. 2.53 ha